

JC 2024 28

10. Dezember 2024

Gemeinsame Leitlinien

zu den Mustern für Erklärungen und
Rechtsgutachten sowie zum
standardisierten Test für die Einstufung
von Kryptowerten gemäß Artikel 97
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 („die ESA-Verordnungen“) ¹ herausgegeben. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESA-Verordnungen unternehmen die zuständigen Behörden, die Finanzmarktteilnehmer und Institute alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2023/1114² (MiCA-Verordnung) sollten ihnen nachkommen, indem sie sie gegebenenfalls in ihre Praxis einbeziehen (z. B. durch Änderung ihrer Verwaltungspraxis oder ihrer Aufsichtsprozesse), und zwar auch dann, wenn sich die Leitlinien in erster Linie an Finanzmarktteilnehmer und Institute richten.

Meldeanforderungen

3. Innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Leitlinien auf den Websites der Europäischen Aufsichtsbehörden in allen Amtssprachen der EU gemäß Artikel 16 Absatz 3 der einzelnen Verordnungen, auf die in Absatz 1 dieser Leitlinien Bezug genommen wird, müssen die zuständigen Behörden der EBA, der EIOPA bzw. der ESMA mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die jeweilige Europäische Aufsichtsbehörde davon aus, dass die zuständige Behörde den Leitlinien nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf den Websites der einzelnen Europäischen Aufsichtsbehörden abrufbaren Formulars mit dem Betreff „JC 2024 28“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen den jeweiligen Europäischen Aufsichtsbehörden ebenfalls gemeldet werden.

¹ EBA – Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

EIOPA – Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

ESMA – Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

² Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESA-Verordnungen auf den Websites der jeweiligen ESA veröffentlicht.
5. Finanzmarktteilnehmer sind nicht verpflichtet, zu melden, ob sie diese Leitlinien einhalten.

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

6. Gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 wird in diesen gemeinsamen Leitlinien Folgendes festgelegt:
 - a. Inhalt und Form der Erklärung und des Rechtsgutachtens gemäß Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii bzw. Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e der genannten Verordnung;
 - b. ein gemeinsamer Ansatz für die aufsichtsrechtliche Einstufung von Kryptowerten nach dieser Verordnung.

Anwendungsbereich und Adressaten

7. Diese Leitlinien gelten für die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114.
8. Diese Leitlinien gelten auch³ für:
 - a. Anbieter von anderen Kryptowerten als vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token, Personen, die die Zulassung solcher Kryptowerte zum Handel beantragen, oder Betreiber von Handelsplattformen für solche Kryptowerte, die der zuständigen Behörde ihr Kryptowerte-Whitepaper übermitteln müssen, zusammen mit einer Erklärung, warum der Kryptowert nicht als vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen oder gemäß Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung als vermögenswertereferenzierter Token oder E-Geld-Token eingestuft betrachtet werden sollte;
 - b. Kreditinstitute, die beabsichtigen, vermögenswertereferenzierte Token öffentlich anzubieten oder ihre Zulassung zum Handel zu beantragen und die der zuständigen Behörde gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) 2023/1114 ein Rechtsgutachten über die Einstufung des Kryptowerts vorlegen müssen;

³ Der Zeitpunkt der Anwendung der MiCA-Verordnung ist in Artikel 149 der MiCA-Verordnung (Inkrafttreten und Anwendung) festgelegt, der in Verbindung mit Artikel 143 (Übergangsmaßnahmen) zu lesen ist.

- c. juristische Personen oder andere Unternehmen, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute handelt, die beabsichtigen, einen vermögenswertereferenzierten Token öffentlich anzubieten oder die Zulassung des vermögenswertereferenzierten Tokens zum Handel zu beantragen, und die der zuständigen Behörde gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1114 ein Rechtsgutachten zur Einstufung des Kryptowerts vorlegen müssen.
9. Diese Leitlinien gelten auch für Personen, die beabsichtigen, Kryptowerte-Dienstleistungen zu erbringen, oder Kryptowerte-Dienstleistungen erbringen, wenn sie beurteilen, ob Aktivitäten in ihrem bestehenden oder geplanten Tätigkeitsbereich einen Kryptowert im Anwendungsbereich dieser Verordnung betreffen.

Begriffsbestimmungen

10. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) 2023/1114 verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

11. Diese Leitlinien gelten ab dem 12.05.2025.

4. Muster und standardisierter Test

Muster für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114

12. Anbieter von anderen Kryptowerten als vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token, Personen, die die Zulassung solcher Kryptowerte zum Handel beantragen, und Betreiber von Handelsplattformen für solche Kryptowerte (relevante Personen) sollten für die Erklärung gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 das in Anhang A genannte Muster verwenden.
13. In allen im Muster vorgesehenen Feldern sollten sämtliche Informationen angegeben werden, die für eine klare, faire, nicht irreführende und vollständige Erklärung der Einstufung des Kryptowerts erforderlich sind. Bei der Erklärung der Einstufung des Kryptowerts sollte auf Folgendes Bezug genommen werden:
 - a. die Quelle der Begriffsbestimmungen, die für jedes im Muster genannte regulierte Produkt verwendet wurden, einschließlich der einschlägigen EU- und nationalen Rechtsvorschriften;
 - b. alle einschlägigen
 - i. Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union und der nationalen Gerichte;
 - ii. Regulierungsmaßnahmen, einschließlich Vorschriften und Leitlinien, in dem betreffenden Mitgliedstaat;
 - iii. Auslegungsleitlinien der Europäischen Kommission und Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden;
 - iv. Auslegungsleitlinien der zuständigen Behörden oder jeder anderen für die Auslegung der Regulierungskonzepte relevanten Stelle.

Muster für die Zwecke von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1114

14. Kreditinstitute sowie juristische Personen und andere Unternehmen, die beabsichtigen, vermögenswertereferenzierte Token öffentlich anzubieten oder ihre Zulassung zum Handel zu beantragen, sollten das in Anhang B genannte Muster für die Zwecke des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Rechtsgutachtens über die Einstufung des Kryptowerts verwenden.

15. In allen im Muster vorgesehenen Feldern sollten sämtliche Informationen angegeben werden, die für eine klare, faire, nicht irreführende und vollständige Erklärung der Einstufung des Kryptowerts erforderlich sind. Bei der Erklärung der Einstufung des Kryptowerts sollte auf Folgendes Bezug genommen werden:
- a. die Quelle der Begriffsbestimmungen, die für jedes im Muster genannte regulierte Produkt verwendet wurde, einschließlich der einschlägigen EU- und nationalen Rechtsvorschriften;
 - b. alle einschlägigen
 - i. Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union und der nationalen Gerichte;
 - ii. Regulierungsmaßnahmen, einschließlich Vorschriften und Leitlinien, in dem betreffenden Mitgliedstaat;
 - iii. Auslegungsleitlinien der Europäischen Kommission und Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden;
 - iv. Auslegungsleitlinien der zuständigen Behörden oder jeder anderen für die Auslegung der Regulierungskonzepte relevanten Stelle.
16. Das Muster sollte von einem internen oder externen Rechtsberater ausgefüllt werden. Der Rechtsberater sollte in der Lage sein, das Rechtsgutachten objektiv und frei von Interessenkonflikten, die nicht wirksam bewältigt werden können, zu erstellen. Es sollte nachgewiesen werden, dass der Rechtsberater im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit in der Lage ist, ein Rechtsgutachten zu erstellen. Dies kann gegebenenfalls durch ein Diplom, eine Bescheinigung über die Berufsausübung oder die Eintragung bei der zuständigen Berufsorganisation in dem betreffenden Mitgliedstaat belegt werden.

Standardisierter Test für die Einstufung von Kryptowerten

17. Die zuständigen Behörden und andere Personen, an die diese Leitlinien gerichtet sind, sollten einen gemeinsamen Ansatz anwenden, um die Einstufung eines Kryptowerts im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Attribute des betreffenden Tokens gemäß dem in Anhang C enthaltenen Flussdiagramm zu bestimmen.
18. Die zuständigen Behörden und andere Personen, an die sich diese Leitlinien richten, sollten festlegen, ob eine digitale Darstellung eines Werts oder Rechts vorliegt, die die erforderlichen Attribute eines Kryptowerts im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 aufweist. Die Begriffe „Wert“ und „Recht“ sollten im Einklang mit Erwägungsgrund 2 dieser Verordnung im weiteren Sinne ausgelegt werden. Kryptowerte, die keinen intrinsischen Wert haben, denen aber vom Verkäufer/Käufer oder von den

Marktteilnehmern ein Wert beigemessen wird⁴, sollten als digitale Darstellung von Werten behandelt werden.

19. Die zuständigen Behörden und andere Personen, an die diese Leitlinien gerichtet sind, sollten auch prüfen, ob die digitale Darstellung des Wertes und/oder Rechts unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann. Ein Token kann nur dann als „nicht übertragbar“ angesehen werden, wenn mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind: i) der Token wird nur vom Emittenten oder Anbieter akzeptiert, und ii) es ist technisch unmöglich, den Token von einem Inhaber an andere Personen als den Emittenten oder Anbieter zu übertragen (Erwägungsgrund 17 der Verordnung (EU) 2023/1114). Um zu beurteilen, ob eine Technologie einer Distributed-Ledger-Technologie (DLT) ähnlich ist, sollten die funktionalen Attribute einer solchen Technologie betrachtet werden, einschließlich der Grundlage, auf der die Aufzeichnungen (Ledger) geführt und gemeinsam genutzt werden, und der Art und Weise, wie ein Konsens erreicht wird (d. h. die Funktionsweise eines Konsensmechanismus).
20. Wenn beide Elemente (digitale Darstellung eines Werts und/oder Rechts und elektronische Übertragung und Speicherung unter Verwendung von DLT oder einer ähnlichen Technologie) erfüllt sind, sollten die zuständigen Behörden und andere Personen, an die sich diese Leitlinien richten, davon ausgehen, dass der Token mit einem Kryptowert im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 vereinbar ist.
21. Um festzustellen, ob der Kryptowert in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 fällt, sollten die zuständigen Behörden und andere Personen, an die sich diese Leitlinien richten, alle in Artikel 2 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Ausnahmen prüfen:
 - a. Artikel 2 Absatz 2: Ist der Emittent oder Anbieter eine in diesem Absatz genannte Person? Die MiCA-Verordnung findet keine Anwendung auf Personen, die Kryptowerte-Dienstleistungen ausschließlich für ihre Muttergesellschaften, ihre eigenen Tochtergesellschaften oder andere Tochtergesellschaften ihrer Muttergesellschaften erbringen, Liquidatoren oder Verwalter, die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens handeln (mit Ausnahme der Zwecke des Artikels 47 der MiCA-Verordnung), die EZB, die Zentralbanken der Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden oder andere Behörden der Mitgliedstaaten, die Europäische Investitionsbank und ihre Tochtergesellschaften, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität und den Europäischen Stabilitätsmechanismus sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.
 - b. Artikel 2 Absatz 3: Ist der die Kryptowert einmalig und nicht mit anderen Kryptowerten fungibel?⁵ Bei der Beurteilung, ob ein Kryptowert einmalig und nicht fungibel ist, sollten die zuständigen Behörden und andere Personen, für die diese Leitlinien gelten, Artikel 2 Absatz 3 und Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie die „Guidelines

⁴ Beispielsweise Token wie Bitcoin und sogenannte „Meme-Coins“, die an Börsen mit öffentlichen Preisen gehandelt werden.

⁵ Dabei kann es sich beispielsweise um einen nicht fungiblen Kryptowert handeln, der ein ausschließliches Eigentumsrecht an einem bestimmten materiellen Vermögenswert in Form einer Immobilie (z. B. ein Haus oder eine gewerblich genutzte Immobilie) oder an einem immateriellen Vermögenswert wie einem Patent verbrieft.

on the conditions and criteria for the qualification of crypto-assets as financial instruments“ (Leitlinien zu den Bedingungen und Kriterien für die Einstufung von Kryptowerten als Finanzinstrumente) berücksichtigen.⁶

- c. Artikel 2 Absatz 4: Ist der Kryptowert als relevantes Produkt einzustufen, das in diesem Absatz aufgeführt ist? Die Verordnung (EU) 2023/1114 gilt nicht für Finanzinstrumente, Einlagen, strukturierte Einlagen, Geldbeträge (mit Ausnahme von E-Geld-Token), Verbriefungspositionen (gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402⁷), Versicherungsprodukte und Rückversicherungsverträge (gemäß der Richtlinie 2009/138/EG), Altersvorsorgeprodukte, deren Hauptzweck die Altersvorsorge ist, amtlich anerkannte betriebliche Altersversorgungssysteme (gemäß den Richtlinien (EU) 2016/2341⁸ und 2009/138/EG⁹), individuelle Altersvorsorgeprodukte im Auftrag des Arbeitgebers, Paneuropäische Private Pensionsprodukte (gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238¹⁰) und Sozialversicherungssysteme (gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004¹¹ und Verordnung (EG) Nr. 987/2009¹²).

22. Unbeschadet anderer einschlägiger Unterlagen sollten die in Absatz 13 dieser Leitlinien genannten Informationen bei der Beurteilung berücksichtigt werden, ob der Kryptowert unter die folgenden Kategorien fällt:

- a. Finanzinstrument – die zuständigen Behörden und andere Personen, an die diese Leitlinien gerichtet sind, sollten die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 herausgegebenen Leitlinien¹³ anwenden;
- b. Einlagen – die zuständigen Behörden und andere Personen, an die diese Leitlinien gerichtet sind, sollten die Stellungnahme und den Bericht der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde aus dem Jahr 2014, ihre Stellungnahme zum Kreis der

⁶ Link einfügen, sobald die ESMA-Leitlinien endgültig sind (zum Konsultationspapier siehe ESMA75-453128700-52).

⁷ Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 ([ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35](#)).

⁸ Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) ([ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37](#)).

⁹ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ([ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1](#)).

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) ([ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1](#)).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ([ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1](#)).

¹² Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ([ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1](#)).

¹³ Link einfügen, sobald die ESMA-Leitlinien endgültig sind (zum Konsultationspapier siehe ESMA75-453128700-52).

Kreditinstitute aus dem Jahr 2020, die Hinweise zum Begriff „Einlage“¹⁴ enthält, und den Bericht der EBA über strukturierte Einlagen¹⁵ aus dem Jahr 2024 heranziehen;

- c. Versicherungsprodukt oder Versicherungsvertrag – die zuständigen Behörden und andere Personen, an die sich diese Leitlinien richten, sollten bedenken, dass es auf EU-Ebene keine explizite Begriffsbestimmung von Versicherung gibt, weder als Tätigkeit noch als Vertrag.¹⁶

23. Wenn keiner der in Absatz 22 genannten Ausschlüsse zutrifft, sollten die zuständigen Behörden und andere Personen, an die sich diese Leitlinien richten, die Merkmale der Kryptowerte bewerten, um festzustellen, ob es sich bei dem Kryptowert um einen E-Geld-Token, vermögenswertereferenzierten Token oder einen anderen Kryptowert gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 handelt, und Folgendes berücksichtigen:

- a. Soll die Wertstabilität des Kryptowerts unter Bezugnahme auf den Wert einer einzigen amtlichen Währung gewahrt werden? Ist dies der Fall, so ist er als E-Geld-Token gemäß Titel IV der Verordnung (EU) 2023/1114 einzustufen.
- b. Wenn die Wertstabilität des Kryptowerts nicht unter Bezugnahme auf den Wert einer einzigen amtlichen Währung gewahrt werden soll: Soll seine Wertstabilität durch Bezugnahme auf einen anderen Wert oder ein anderes Recht (oder eine Kombination davon), einschließlich einer oder mehrerer amtlicher Währungen, gewahrt werden? Ist dies der Fall, so ist er als vermögenswertereferenzierter Token gemäß Titel III der Verordnung (EU) 2023/1114 einzustufen.
- c. Wenn die Wertstabilität des Kryptowerts nicht durch Bezugnahme auf einen anderen Wert oder ein anderes Recht gewahrt werden soll (und er daher kein vermögenswertereferenzierter Token oder E-Geld-Token ist), ist er gemäß Titel II der Verordnung (EU) 2023/1114 als Kryptowert einzustufen.

¹⁴ Stellungnahme und Bericht der EBA aus dem Jahr 2014 zum Kreis der Kreditinstitute: <https://www.eba.europa.eu/publications-and-media/press-releases/eba-publishes-opinion-perimeter-credit-institutions> und Stellungnahme der EBA aus dem Jahr 2020: https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/document_library/Publications/Opinions/2020/931784/EBA%20Opinion%20on%20elements%20of%20the%20definition%20of%20credit%20institution.pdf

¹⁵ Bericht der EBA über strukturierte Einlagen aus dem Jahr 2024: <https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2024-07/b807c1a8-6f1d-4c2b-b2a0-2cdb7737282/Report%20on%20structured%20deposits.pdf>

¹⁶ [Final Report of the Commission Expert Group on European Insurance Contract Law \(Abschlussbericht der Expertengruppe der Kommission zum europäischen Versicherungsvertragsrecht.\) Europäische Kommission, 2014, S. 38 ff.](#)

Anhang A – Muster

Dieses Muster wird für die Zwecke der Erklärung gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 zur Verfügung gestellt.

MUSTER: ERKLÄRUNG FÜR DIE ZWECKE VON ARTIKEL 8 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EU) 2023/1114

Eine für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCA-Verordnung) erstellte Erklärung sollte Informationen zu jedem der folgenden Felder enthalten.

Informationen zur Erklärung	Datum der Erstellung dieser Erklärung	
	Name der (juristischen oder natürlichen) Person(en), die diese Erklärung abgibt (abgeben)	<i>Bitte Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer angeben.</i>
	Kontaktangaben der (juristischen oder natürlichen) Person(en), die diese Erklärung abgibt (abgeben) (falls von den vorstehenden Angaben abweichend)	<i>Bitte Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer angeben.</i>
	Bestätigung, dass diese Erklärung für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 4 der MiCA-Verordnung abgegeben wird	<i>Bitte bestätigen.</i>
Angaben zum Anbieter (zu den Anbietern), zu der Person (zu den Personen), die die Zulassung zum Handel beantragt (beantragen), und/oder den Betreibern von	Name des Anbieters (der Anbieter), der Person (der Personen), die die Zulassung zum Handel beantragt (beantragen), oder des Betreibers (der Betreiber) von Handelsplattformen, in dessen Auftrag diese Erklärung ausgestellt wird	<i>Für diese Angaben ist der Anhang zu diesem Muster zu verwenden.</i>
	Whitepaper, auf das sich diese Erklärung bezieht (dies sollte die „endgültige Fassung“ des für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 1 der MiCA-Verordnung übermittelten Whitepapers sein)	<i>Bitte geben Sie das Datum des gemäß Artikel 8 Absatz 1 der MiCA-Verordnung gemeldeten und für die Zwecke dieser Erklärung bewerteten Whitepapers an, auf das sich diese Erklärung bezieht. Bitte fügen Sie dieser Erklärung auch eine Kopie des Whitepapers bei.</i>
	Mitgliedstaat(en), in dem (denen) das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel erfolgt	
Kryptowert	Anwendbares Recht	<i>Bitte geben Sie das für den Kryptowert anwendbare Recht an, auf das im Whitepaper Bezug genommen wird.</i>
	Zusammenfassung der aufsichtsrechtlichen Einstufung des Kryptowerts	<i>Bitte geben Sie die beabsichtigte aufsichtsrechtliche Einstufung und alle wichtigen Punkte an, die Sie in der Zusammenfassung hervorheben möchten.</i>
	Ausführliche Erklärung, dass es sich bei der digitalen Darstellung, auf die sich das Whitepaper bezieht, um einen Kryptowert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der MiCA-Verordnung handelt	<i>Die Erklärung kann in einem Anhang vorgelegt werden und sollte alle Aspekte der Definition des Begriffs „Kryptowert“ abdecken, einschließlich des Werts oder Rechts, den/das er darstellt, und der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie, auf der der Kryptowert übertragen oder in der er gespeichert werden kann.</i>
	Ausführliche Erklärung, dass es sich bei dem Kryptowert, auf den sich das Whitepaper bezieht, nicht um einen E-Geld-Token im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 der MiCA-Verordnung handelt	<i>Die Erklärung kann in einem Anhang vorgelegt werden und sollte alle Aspekte umfassen, die belegen, dass nicht beabsichtigt wird, die Wertstabilität des Kryptowerts unter Bezugnahme auf den Wert einer einzigen amtlichen Währung zu wahren, wobei vollständige Querverweise auf die</i>

	<p><i>einschlägigen Bestimmungen des Whitepapers anzugeben sind.</i></p>
<p>Ausführliche Erklärung, dass es sich bei dem Kryptowert, auf den sich das Whitepaper bezieht, nicht um einen vermögenswertereferenzierten Token im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der MiCA-Verordnung handelt</p>	<p><i>Die Erklärung kann in einem Anhang vorgelegt werden und sollte alle Aspekte umfassen, die belegen, dass nicht beabsichtigt wird, die Wertstabilität des Kryptowerts durch Bezugnahme auf einen anderen Wert, ein anderes Recht oder eine Kombination daraus zu wahren, wobei vollständige Querverweise auf die einschlägigen Bestimmungen des Whitepapers einzufügen sind.</i></p>
<p>Ausführliche Erklärung, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um einen der folgenden Tatbestände handelt:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Finanzinstrument im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a der MiCA-Verordnung. 	<p>Quelle der Definition(en) (gegebenenfalls EU- und/oder einzelstaatliches Recht):</p> <p>Rechtsprechung (gegebenenfalls einschließlich Verweise auf Absätze), auf die in der Erklärung Bezug genommen wird:</p> <p>Regulierungsmaßnahmen oder Leitlinien, auf die in der Erklärung verwiesen wird (einschließlich der gemäß Artikel 2 Absatz 5 der MiCA-Verordnung angenommenen Leitlinien):</p> <p>Erläuterung:</p> <p><i>Anmerkung: Die Erklärung kann in einem Anhang ergänzt werden und sollte alle Aspekte enthalten, die belegen, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um ein Finanzinstrument handelt. In der Erklärung sollte dargelegt werden, warum der Kryptowert keiner Art von Finanzinstrument (übertragbares Wertpapier, Geldmarktinstrument usw.) entspricht, und es sollte vollständig auf die ESMA-Leitlinien gemäß Artikel 2 Absatz 5 der MiCA-Verordnung sowie auf die geltende Rechtsprechung oder die einschlägigen regulatorischen oder aufsichtlichen Dokumente verwiesen werden, die von der zuständigen Behörde für die Zwecke der [MiFID2] im Herkunftsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 der MiCA-Verordnung herausgegeben wurden.</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> - Einlagen, einschließlich strukturierter Einlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b der MiCA-Verordnung 	<p>Quelle der Definition(en) (gegebenenfalls EU- und/oder einzelstaatliches Recht):</p> <p>Rechtsprechung (gegebenenfalls einschließlich Verweise auf Absätze), auf die in der Erklärung Bezug genommen wird:</p> <p>Regulierungsmaßnahmen oder Leitlinien, auf die in der Erklärung verwiesen wird:</p> <p>Erläuterung:</p>

		<p><i>Anmerkung: Die Erklärung sollte alle Aspekte umfassen, die belegen, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um eine Einlage handelt. Die Erklärung sollte einen vollständigen Verweis auf die geltende Rechtsprechung oder die einschlägigen regulatorischen oder aufsichtlichen Dokumente enthalten, die von der zuständigen Behörde für die Zwecke der [CRD/CRR] im Herkunftsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 der MiCA-Verordnung herausgegeben wurden.</i></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Geldbeträge im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c der MiCA-Verordnung 	<p>Quelle der Definition(en) (gegebenenfalls EU- und/oder einzelstaatliches Recht):</p> <p>Rechtsprechung (gegebenenfalls einschließlich Verweise auf Absätze), auf die in der Erklärung Bezug genommen wird:</p> <p>Regulierungsmaßnahmen oder Leitlinien, auf die in der Erklärung verwiesen wird:</p> <p>Erläuterung:</p> <p><i>Anmerkung: Die Erklärung sollte alle Aspekte umfassen, die belegen, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um Geldbeträge handelt. Die Erklärung sollte einen vollständigen Verweis auf die geltende Rechtsprechung oder einschlägige regulatorischen oder aufsichtlichen Dokumente enthalten, die von der für die Zwecke der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 der MiCA-Verordnung herausgegeben wurden.</i></p>
	<p>Kurze Erklärung, sofern keine detailliertere Bewertung erforderlich ist, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um einen der folgenden Tatbestände handelt:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d der MiCA-Verordnung 	<p><i>Anmerkung: In der Erklärung sollte bestätigt werden, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um eine Verbriefungsposition handelt.</i></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Nichtlebens- oder Lebensversicherungsprodukte oder Rückversicherungs- oder Retrozessionsverträge im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe e der MiCA-Verordnung 	<p><i>Anmerkung: In der Erklärung sollte bestätigt werden, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um ein Nichtlebens- oder Lebensversicherungsprodukt handelt.</i></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Altersvorsorgeprodukt im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe f der MiCA-Verordnung 	<p><i>Anmerkung: In der Erklärung sollte bestätigt werden, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um ein Altersvorsorgeprodukt handelt.</i></p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Amtlich anerkannte betriebliche Altersversorgungssysteme im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe g der MiCA-Verordnung 	<p><i>Anmerkung: In der Erklärung sollte bestätigt werden, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um ein betriebliches Altersversorgungssystem handelt.</i></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Individuelles Altersvorsorgeprodukt im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe h der MiCA-Verordnung 	<p><i>Anmerkung: In der Erklärung sollte bestätigt werden, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um ein individuelles Altersvorsorgeprodukt handelt.</i></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Paneuropäische Pensionsprodukte im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe i der MiCA-Verordnung 	<p><i>Anmerkung: In der Erklärung sollte bestätigt werden, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um ein Paneuropäisches Pensionsprodukt handelt.</i></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Systeme der sozialen Sicherheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe j der MiCA-Verordnung 	<p><i>Anmerkung: In der Erklärung sollte bestätigt werden, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um ein System der sozialen Sicherheit handelt.</i></p>
<p>Zusätzliche zweckdienliche Angaben</p>	<p><i>Anmerkung: Bitte geben Sie alle weiteren Informationen an, die Sie zur Erklärung der aufsichtsrechtlichen Einstufung des Kryptowerts für angemessen halten.</i></p>	

ANHANG ZUM MUSTER: ANGABEN ZUM ANBIETER, ZU DEN PERSONEN, DIE EINE ZULASSUNG ZUM HANDEL BEANTRAGEN, BETREIBER VON HANDELSPLATTFORMEN

Name des Anbieters (der Anbieter), der Person (der Personen), die die Zulassung zum Handel beantragt (beantragen), oder des Betreibers (der Betreiber) von Handelsplattformen, in dessen Auftrag diese Erklärung ausgestellt wird	Aufsichtsrechtlicher Status (falls zutreffend) des Anbieters (der Anbieter), der Person(en), die die Zulassung zum Handel beantragt (beantragen), oder des Betreibers (der Betreiber) (Zulassung oder Registrierung zur Ausübung von Finanzdienstleistungen)	LEI (falls zutreffend)	EWR/Mitgliedstaat der Niederlassung, der Zweigniederlassung oder des Sitzes (falls zutreffend)	Kontaktstelle
			<i>Bitte geben Sie den Gerichtsstand und den Status (Niederlassung, Zweigniederlassung, Sitz) an.</i>	<i>Bitte Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer angeben.</i>

Anhang B – Muster

Dieses Muster wird für die Zwecke des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Rechtsgutachtens zur Verfügung gestellt.

MUSTER: RECHTSGUTACHTEN FÜR DIE ZWECKE DES ARTIKELS 17 ABSATZ 1 BUCHSTABE b ZIFFER ii UND DES ARTIKELS 18 ABSATZ 2 BUCHSTABE e DER VERORDNUNG (EU) 2023/1114

Ein Rechtsgutachten, das für die Zwecke dieser Artikel erstellt wird, sollte Informationen zu allen folgenden Feldern enthalten.

Informationen zum Rechtsgutachten	Datum der Erstellung dieses Rechtsgutachtens	
	Name der (juristischen oder natürlichen) Person(en), die dieses Rechtsgutachten erstellt (erstellen)	<i>Bitte Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer angeben.</i>
	Kontaktangaben der (juristischen oder natürlichen) Person(en), die dieses Rechtsgutachten erstellt (erstellen) (falls von den vorstehenden Angaben abweichend)	<i>Bitte Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer angeben.</i>
	Erklärung zu potenziellen Interessenkonflikten und Maßnahmen zur wirksamen Bewältigung dieser Konflikte	
	Nachweis der Befähigung der Person(en) zur Ausübung der Tätigkeit eines Rechtsberaters	<i>Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben, z. B. Studienabschluss, Lizenz, Berufsregisternummer, Anwaltszulassung usw.</i>
	Zweck dieses Rechtsgutachtens	<i>Machen Sie bitte nähere Angaben:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder - Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e der MiCA-Verordnung
Angaben über die Person, die beabsichtigt, ein öffentliches Angebot zu unterbreiten oder die Zulassung zum Handel zu beantragen	Name des Finanzmarktteilnehmers oder Instituts/des sonstigen Unternehmens, das beabsichtigt, den Kryptowert, der Gegenstand dieses Rechtsgutachtens ist, öffentlich anzubieten oder seine Zulassung zum Handel zu beantragen	
	Aufsichtsrechtlicher Status (Zulassung oder Registrierung zur Ausübung von Finanzdienstleistungen)	<i>z. B. Kreditinstitut, E-Geld-Institut usw.</i>
	LEI (falls zutreffend)	
	EWR/Mitgliedstaat der Niederlassung	
	Kontaktstelle	<i>Bitte Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer angeben.</i>
	Absicht des Finanzmarktteilnehmers oder Instituts/des sonstigen Unternehmens	<i>Machen Sie bitte nähere Angaben:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliches Angebot - Zulassung zum Handel beantragen
	Whitepaper, auf das sich dieses Rechtsgutachten bezieht (dies sollte die „endgültige Fassung“ des für die Zwecke von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e der MiCA-Verordnung übermittelten Whitepapers sein)	<i>Bitte geben Sie das Datum des Whitepapers an, das für die Zwecke dieses Rechtsgutachtens bewertet wurde und auf das sich dieses Rechtsgutachten bezieht. Bitte fügen Sie diesem Rechtsgutachten auch eine Kopie des Whitepapers bei.</i>

	Mitgliedstaat(en), in dem (denen) das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel erfolgt	
Kryptowert	Anwendbares Recht	<i>Bitte geben Sie das für den Kryptowert anwendbare Recht an, auf das im Whitepaper Bezug genommen wird.</i>
	Zusammenfassung der aufsichtsrechtlichen Einstufung des Kryptowerts	<i>Bitte geben Sie die beabsichtigte aufsichtsrechtliche Einstufung und alle wichtigen Punkte an, die Sie in der Zusammenfassung hervorheben möchten.</i>
	Rechtsgutachten mit ausführlicher Erklärung, dass es sich bei der digitalen Darstellung, auf die sich dieses Rechtsgutachten bezieht, um einen Kryptowert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der MiCA-Verordnung handelt	<i>Die Erklärung kann in einem Anhang vorgelegt werden und sollte alle Aspekte der Definition des Begriffs „Kryptowert“ umfassen, einschließlich des Werts oder Rechts sowie der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie, auf der der Kryptowert übertragen oder in der er gespeichert werden kann.</i>
	Detaillierte Beschreibung des Wertes oder des Rechts oder der amtlichen Währungen, auf die sich der Kryptowert bezieht	<i>In der Beschreibung sollten der Wert, das Recht oder die amtlichen Währungen angegeben werden, auf die sich der Kryptowert bezieht und in denen beabsichtigt wird, die Wertstabilität zu wahren, wobei vollständige Querverweise auf die einschlägigen Bestimmungen des Whitepapers anzugeben sind.</i>
	Rechtsgutachten mit ausführlicher Erklärung, dass es sich bei dem Kryptowert, auf den sich dieses Rechtsgutachten bezieht, nicht um ein E-Geld-Token im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 der MiCA-Verordnung handelt	<i>Die Erklärung kann in einen Anhang zu dem Rechtsgutachten vorgelegt werden und sollte alle Aspekte umfassen, die belegen, dass nicht beabsichtigt wird, die Wertstabilität des Kryptowerts unter Bezugnahme auf den Wert einer einzigen amtlichen Währung zu wahren, wobei vollständige Querverweise auf die einschlägigen Bestimmungen des Whitepapers anzugeben sind.</i>
	Rechtsgutachten mit ausführlicher Erklärung, dass es sich bei dem Kryptowert, auf den sich dieses Rechtsgutachten bezieht, nicht um einen der folgenden Tatbestände handelt:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzinstrument im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a der MiCA-Verordnung. 	<p>Quelle der Definition(en) (gegebenenfalls EU- und/oder einzelstaatliches Recht):</p> <p>Rechtsprechung (gegebenenfalls einschließlich Verweise auf Absätze), auf die in der Erklärung Bezug genommen wird:</p> <p>Regulierungsmaßnahmen oder Leitlinien, auf die in der Erklärung verwiesen wird (einschließlich der Leitlinien gemäß Artikel 2 Absatz 5 der MiCA-Verordnung):</p> <p>Erläuterung:</p> <p><i>Anmerkung: Die Erklärung kann in einem Anhang ergänzt werden und sollte alle Aspekte enthalten, die belegen, dass es sich bei dem Kryptowert nicht</i></p>

		<p><i>um ein Finanzinstrument handelt. In der Erklärung sollte dargelegt werden, warum der Kryptowert keiner Art von Finanzinstrument (übertragbares Wertpapier, Geldmarktinstrument usw.) entspricht, und es sollte vollständig auf die ESMA-Leitlinien gemäß Artikel 2 Absatz 5 der MiCA-Verordnung sowie auf die geltende Rechtsprechung oder die einschlägigen regulatorischen oder aufsichtlichen Dokumente verwiesen werden, die von der zuständigen Behörde für die Zwecke der [MiFID2] im Herkunftsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 der MiCA-Verordnung herausgegeben wurden.</i></p>
	<p>- Einlagen, einschließlich strukturierter Einlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b der MiCA-Verordnung</p>	<p>Quelle der Definition(en) (gegebenenfalls EU- und/oder einzelstaatliches Recht):</p> <p>Rechtsprechung (gegebenenfalls einschließlich Verweise auf Absätze), auf die in der Erklärung Bezug genommen wird:</p> <p>Regulierungsmaßnahmen oder Leitlinien, auf die in der Erklärung verwiesen wird:</p> <p>Erläuterung:</p> <p><i>Anmerkung: Die Erklärung kann in einem Anhang vorgelegt werden und sollte alle Aspekte einschließen, die belegen, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um eine Einlage handelt. Die Erklärung sollte einen vollständigen Verweis auf die geltende Rechtsprechung oder die einschlägigen regulatorischen oder aufsichtlichen Dokumente enthalten, die von der zuständigen Behörde für die Zwecke der [CRD/CRR] im Herkunftsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 der MiCA-Verordnung herausgegeben wurden.</i></p>
	<p>- Geldbeträge im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c der MiCA-Verordnung</p>	<p>Quelle der Definition(en) (gegebenenfalls EU- und/oder einzelstaatliches Recht):</p> <p>Rechtsprechung (gegebenenfalls einschließlich Verweise auf Absätze), auf die in der Erklärung Bezug genommen wird:</p> <p>Regulierungsmaßnahmen oder Leitlinien, auf die in der Erklärung verwiesen wird:</p> <p>Erläuterung:</p> <p><i>Anmerkung: Die Erklärung kann in einem Anhang vorgelegt werden und sollte alle Aspekte einschließen, die belegen, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um Geldbeträge handelt. Die Erklärung sollte einen vollständigen Verweis auf die geltende Rechtsprechung oder die einschlägigen</i></p>

		<i>regulatorischen oder aufsichtlichen Dokumente enthalten, die von der zuständigen Behörde für die Zwecke der [PSD] im Herkunftsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 der MiCA-Verordnung herausgegeben wurden.</i>
	Kurze Erklärung, sofern keine detailliertere Bewertung erforderlich ist, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um einen der folgenden Tatbestände handelt:	
	- Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d der MiCA-Verordnung	<i>Anmerkung: In der Erklärung sollte bestätigt werden, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um eine Verbriefungsposition handelt.</i>
	- Nichtlebens- oder Lebensversicherungsprodukte oder Rückversicherungs- oder Retrozessionsverträge im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe e der MiCA-Verordnung	<i>Anmerkung: In der Erklärung sollte bestätigt werden, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um ein Nichtlebens- oder Lebensversicherungsprodukt handelt.</i>
	- Altersvorsorgeprodukte im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe f der MiCA-Verordnung	<i>In der Erklärung sollte bestätigt werden, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um ein Altersvorsorgeprodukt handelt.</i>
	- Amtlich anerkannte betriebliche Altersversorgungssysteme im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe g der MiCA-Verordnung	<i>Anmerkung: In der Erklärung sollte bestätigt werden, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um ein betriebliches Altersversorgungssystem handelt.</i>
	- Individuelles Altersvorsorgeprodukt im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe h der MiCA-Verordnung	<i>Anmerkung: In der Erklärung sollte bestätigt werden, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um ein individuelles Altersvorsorgeprodukt handelt.</i>
	- Paneuropäische Pensionsprodukte im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe i der MiCA-Verordnung	<i>Anmerkung: In der Erklärung sollte bestätigt werden, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um ein Paneuropäisches Pensionsprodukt handelt.</i>
	- Systeme der sozialen Sicherheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe j der MiCA-Verordnung	<i>Anmerkung: In der Erklärung sollte bestätigt werden, dass es sich bei dem Kryptowert nicht um ein System der sozialen Sicherheit handelt.</i>
	Rechtsgutachten mit ausführlicher Erklärung, dass es sich bei dem Kryptowert um einen Kryptowert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der MiCA-Verordnung handelt	<p>Quelle der Definition(en) (gegebenenfalls EU- und/oder einzelstaatliches Recht):</p> <p>Rechtsprechung (gegebenenfalls einschließlich Verweise auf Absätze), auf die in der Erklärung Bezug genommen wird:</p> <p>Regulierungsmaßnahmen oder Leitlinien, auf die in der Erklärung verwiesen wird:</p> <p>Erklärung:</p>

	<p><i>Anmerkung: In der Erklärung sollten nicht die vorstehenden Ausführungen wiederholt werden, sondern die Attribute des Kryptowerts beschrieben werden, die der Definition von „vermögenswertereferenzierter Token“ entsprechen. Die Erklärung kann in einem Anhang zu diesem Rechtsgutachten vorgelegt werden und sollte sich unter anderem auf alle einschlägigen Bestimmungen des Whitepapers beziehen, die zur Untermauerung des Rechtsgutachtens in Bezug auf die aufsichtsrechtliche Einstufung des Kryptowerts als maßgeblich erachtet werden.</i></p>
<p>Zusätzliche zweckdienliche Angaben</p>	<p><i>Anmerkung: Bitte geben Sie alle weiteren Informationen an, die Sie zur Erklärung der aufsichtsrechtlichen Einstufung des Kryptowerts für angemessen halten.</i></p>

Anhang C – Flussdiagramm

Dieses Flussdiagramm wird für die Zwecke des in Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten standardisierten Tests zur Verfügung gestellt.

.

